

Zustimmung der Stände erlassen werde. Ich glaube übrigens, daß dies schon im Sinne des Antragstellers selbst gelegen habe, der sich nur nicht bestimmt genug ausdrückte. Seine Absicht geht dahin, daß man das Regulativ als Gesetz betrachte und demgemäß Aufschrift und Eingang ändere. Ich habe zu fragen: ob die Kammer den Antrag unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich wiederhole, daß es nicht meine Absicht ist, auf diese Frage, die allerdings eine gründlichere Vorbereitung bedürfte, umständlicher einzugehen. Nur einer Bemerkung Sr. Königl. Hoheit erlaube ich mir etwas entgegenzustellen. Allerdings heißt es in §. 57 der Verfassungsurkunde: „Der König übt die Staatsgewalt über die Kirche (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselbe nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen aus. Nun, dergleichen gesetzliche Bestimmungen bestanden schon damals, insbesondere das Mandat von 1827, und außerdem auch noch andere. Allerdings ist aber im Hauptwerke dieses Regulativ eine Ausführungsverordnung zu dem Mandate von 1824, und keinesfalls dürfte aus jener Stelle der Verfassungsurkunde folgen, daß alle und jede specielle Bestimmung, welche in Bezug auf die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts nothwendig wird, schlechterdings im Wege des Gesetzes zu erlassen sei. Die Frage, was vor die Gesetzgebung, was vor die Verwaltung gehört, hat vielmehr in einem andern Paragraphen der Verfassungsurkunde, in §. 87 ihre Erledigung gefunden, und dessen Bestimmungen müssen auch hier maßgebend sein. Nur diese kurzen Worte wollte ich mir erlauben, indem ich wiederhole, daß es materiell auf dasselbe hinauskommt, welche Form man auch der Berathung giebt.

Prinz Johann: Ich bin keineswegs der Ansicht, daß alle und jede Bestimmung, die das jus circa sacra betrifft, durch Gesetz geordnet werden müsse; aber das Regulativ enthält doch viele Bestimmungen, die gewiß gesetzlicher Natur sind, und die sich auf das jus circa sacra beziehen. Diese gesetzlichen Bestimmungen waren in dem Mandat von 1827 enthalten, welche gesetzgeberischer Natur waren, und gerade diese werden durch das Regulativ abgeändert. Hierzu, glaube ich, ist die Zustimmung der Stände nothwendig. Ich habe aber den Antrag des Herrn D. Großmann nicht unterstützt, indem ich nicht glaube, daß dieses Regulativ Gesetz genannt werden könne, weil ein großer Theil desselben Ausführungsbestimmungen enthält. Ich würde mir deshalb einen andern Antrag erlauben. Mein Antrag geht dahin, daß die Stände den vorliegenden Gegenstand ganz nach der Weise eines Gesetzes berathen, und gegen die weiteren Folgerungen, welche daraus gezogen werden, würde man sich von der einen oder andern Seite verwahren können. Denn daß über die einzelnen Paragraphen wirklich abgestimmt werde, halte ich für wünschenswerth.

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist also der, es möge die Kammer erklären, wie sie den Gegenstand bei der Berathung, also formell nach der Weise der Berathung der Gesetze behandeln wolle.

D. Großmann: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß, da dieser Antrag mit dem meinigen gewissermaßen zusammenfällt, ich wünschen muß, daß über meinen Antrag zuerst abgestimmt wird.

Präsident v. Carlowitz: Allerdings, aber es wird der Antrag Sr. Königl. Hoheit jetzt zur Unterstützung gebracht werden. Ich frage: ob der Antrag von Sr. Königl. Hoheit unterstützt wird? — Wird zahlreich unterstützt.

D. Großmann: Erlauben Sie mir zur Begründung meines Antrags einige Worte beizufügen. Das Geständniß Sr. Königl. Hoheit, daß mehrere gesetzliche Bestimmungen allerdings in der Vorlage des Regulativs neben andern enthalten wären, die in das Gebiet der Berordnung gehören, dieses Geständniß acceptire ich bestens. Allein ich folgere daraus, daß, wenn gegenwärtig nach vollendeter Berathung einzelne Punkte in die Berordnung aufgenommen werden sollten, dies ja jedenfalls entweder Sache der Redaction oder Sache einer Schlußprüfung am Ende der Berathung sein würde, welche vielleicht am besten dadurch herbeizuführen sein dürfte, daß man am Schlusse nochmals die geehrte Deputation ersuchte, das Gesetz nach seinem materiellen Inhalte durchzugehen, und das, was sie glaubt, für die Berordnung aufsparen zu müssen, als solches zu bezeichnen. Indessen abgesehen davon, kann es mir nicht Befriedigung gewähren, zu denken, daß ein so wichtiges Gesetz, wie das vorliegende, welches nicht bloß das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate, sondern auch das der katholischen Kirche zur evangelischen und die tief eingreifendsten Rechte enthält, welche aus der Parität fließen, auf Schrauben gestellt sein soll. Entweder muß es Gesetz oder Berordnung sein, sonst wird man uns bei jeder Beschwerde von Pontius zu Pilatus verweisen. Ich will wissen, woran ich bin, mein Recht soll klar sein und nicht zweifelhaft, und das wird die Kammer nur mit mir wünschen können.

Vizepräsident v. Friesen: Was die von mehreren Rednern angeregte Frage anlangt, so bin ich damit einverstanden, was Herr D. Großmann und Herr Bürgermeister Behner darüber gesagt haben. Ich bin überzeugt, daß die Stände das Recht der Zustimmung bei diesem Gegenstande haben. Das weltliche Hoheitsrecht des Staates über die Kirche ist in der Verfassungsurkunde ausgesprochen, also ein Theil der Verfassungsurkunde; es ist also natürlich, daß dasselbe nur nach gesetzlichen Normen, nach bestimmten Grundsätzen ausgeübt werden kann. Ganz von derselben Ansicht gingen die Stände im Jahre 1834 aus, als sie in dieser Kammer und nachher unter Zustimmung der andern Kammer erklärten, daß eine Abänderung in der Consistorialverfassung anders nicht als mit Zustimmung der Stände stattfinden könne, indem sie zur Aufhebung der damaligen Consistorien und zur Bildung eines evangelischen Landesconsistoriums ihre Zustimmung ausdrücklich ertheilten. Dessenungeachtet erschien über die Bildung des Landesconsistoriums kein Gesetz, sondern nur eine Berordnung, und die Staatsregierung hat, obwohl sie das Recht der Zustimmung bei dieser Gelegenheit nicht unbedingt zugeben wollte, dem von den Ständen ausgesprochenen